_	adt Magdeburg rbürgermeister –	Drucksache DS0542/07	<b>Datum</b> 09.11.2007
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Zuständigkeit	
	Tag			
Der Oberbürgermeister	27.11.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	29.11.2007	öffentlich	Beratung	
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	13.12.2007	öffentlich	Beratung	
Stadtrat	17.01.2008	öffentlich	Beschlussfassung	

Beteiligungen Amt 13,III,VI	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

## Kurztitel

Wahl der Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Verbandsversammlung im Zweckverband Stadt-Umland-Verband Magdeburg nach dem Stadt-Umland-Verbandsgesetz

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat wählt

1) den Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg

und

2) für dessen Verhinderungsfall einen Stellvertreter zu Mitgliedern der Verbandsversammlung des zu gründenden Zweckverbandes Stadt-Umland-Verband Magdeburg für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode des Stadtrates (§ 6 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zur Bildung von Stadt-Umland-Verbänden Halle (Saale) und Magdeburg).

Es werden vorgeschlagen:

Zu Ziffer 1) Dr. Lutz Trümper

Zu Ziffer 2) Jörn Marx

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	8		anzielle virkunge		
			JA		NEIN	X	

Gesamtkosten/Gesamtein-	jährliche	Finanzierung	Objektbezogene	Jahr der
nahmen der Maßnahmen	Folgekosten/	Eigenanteil	Einnahmen	Kassenwirk-
(Beschaffungs-/	Folgelasten	(i.d.R. =	(Zuschüsse/	samkeit
Herstellungskosten)	ab Jahr	Kreditbedarf)	Fördermittel,	
			Beiträge)	
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt			Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm						
veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:	1 1	veranschl	la atu	Bedarf:	veranschla	at.	Bedarf:
veranschlagt:			veranschlagt:			veransciii	agı.	Dedail:	veranscina	ıgı:	
	Mehreinn.:			Mehreinn.							Mehreinn.:
						Jahr		Euro	Jahr		Euro
davon Verwaltu	ngs-		davon Vermöge	ens-							
haushalt im Jahr	•		haushalt im Jah	ır							
mit	E	uro	mit		Euro						
Haushaltsstellen	1		Haushaltsstelle	n							
				•			•				
				_							·
			Prioritäten-Nr.:								

Termin	

federführendes/r	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL
Amt/FB	Herr Keller	Herr Marske
verantwortlicher	Herrn Holger Platz	
Beigeordneter	Unterschrift	

## Begründung:

Mit dem Kommunalneugliederungsgrundsätzegesetz vom 11. Mai 2005 (GVBl. LSA Nr. 28/2005 S. 254) hatte der Gesetzgeber die Stadt-Umland-Verhältnisse zwischen den kreisfreien Städten und den Kommunen und deren Umland neu geregelt.

Nach § 2 dieses Gesetzes sollte die Landeshauptstadt Magdeburg mit den im Gesetz als Anlage genannten Gemeinden einen Zweckverband bilden. Diesem Zweckverband sollte dann insbesondere die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) übertragen werden.

Der bis zum 30. Juni 2006 vorgesehene freiwillige Zusammenschluss der Umlandgemeinden mit der Landeshauptstadt Magdeburg scheiterte jedoch.

Nach § 2 Abs. 3 des Kommunalneugliederungsgrundsätzegesetzes gilt:

"Schließen sich die Gemeinden im Sinne des Absatzes 1 nicht bis zum 30. Juni 2006 zu einem Zweckverband im Sinne des Absatzes 1 S. 1 und 2 zusammen, können sie zu einem solchen zusammengeschlossen werden. Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt".

In diesem Zuge ist nunmehr das "Gesetz zur Bildung von Stadt-Umland-Verbänden Halle (Saale) und Magdeburg" (Stadt-Umland-Verbandsgesetz) vom 17. Oktober (GVBl. LSA Nr. 26/2007 vom 26.10.2007 S. 344) in Kraft getreten.

Durch dieses Gesetz wird die Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Verband Magdeburg (bzw. Halle) verbindlich festgelegt. Die Verbandsmitglieder (Landeshauptstadt Magdeburg nebst Umlandgemeinden) sind in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt.

Nach § 3 des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes obliegt dem Zweckverband insbesondere für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) nach § 5 des Baugesetzbuches. Es ist ein gemeinsamer Flächennutzungsplan für das Verbandsgebiet nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen. Für den Zweckverband gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, sofern das Stadt-Umland-Verbandsgesetz nichts Abweichendes regelt (§ 11 des Gesetzes).

Das Hauptorgan des zu bildenden Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung (§ 11 GKG-LSA).

Nach § 6 des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes muss jedes Verbandsmitglied (also die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die einzelnen Gemeinden) einen Vertreter sowie mindestens einen Stellvertreter für dessen Verhinderungsfall in die Verbandsversammlung entsenden. Insofern bedarf es eines dementsprechenden Stadtratsbeschlusses im Sinne dieser vorliegenden Drucksache. Der Wortlaut des Beschlussvorschlag orientiert sich an der gesetzlichen Vorgabe des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes:

In diesem Zuge hat sich der zu bildende Zweckverband eine Satzung zu geben. Von der Verwaltung wurde seinerzeit hierzu die Drucksache DS 0177/06 eingebracht, welche einen Entwurf einer "Zweckverbandsatzung des Zweckverbandes Magdeburg-Umland" enthielt. Diese Drucksache wurde im Stadtrat am 06. Juli 2006 geändert beschlossen (Beschluss-Nr. 1068-35(IV)06).

Wegen des nunmehr kürzlich In-Kraft getretenen Stadt-Umland-Verbandsgesetzes ist es nötig, diesen damaligen Entwurf der Zweckverbandssatzung an die aktuelle Sach- und Rechtslage anzupassen.

Der überarbeitete Entwurf liegt informatorisch als Anlage bei.

Hierzu bedarf es zu gegebener Zeit zwingend eines separaten Stadtratsbeschlusses. Über die Zweckverbandssatzung entscheidet dann rechtsverbindlich der Zweckverband selbst (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Stadt-Umland-Verbandsgesetz i.V.m. § 8 Absatz 1 GKG). Die Landeshauptstadt Magdeburg wird dabei von Ihrem gewählten Vertreter vertreten.

Zur Stellung des zu wählenden Vertreters der Landeshauptstadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wird auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 04.10.2006 (S198/06) zum Antrag A 0126/06 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr verwiesen.

Im Rahmen der künftigen Drucksache zur Fassung der Zweckverbandssatzung soll daher zugleich durch Beschluss festgelegt werden, hinsichtlich welcher Aufgaben der gewählte Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg vor der jeweiligen Abstimmung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes einen vorherigen Stadtratsbeschluss einholen muss.

## Anlage:

• Entwurf einer Zweckverbandssatzung nebst Anlagen (Stand 09.11.2007)